

29. Nov. 1961

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

191

Gesetz: DBG § 151; ADO zu § 3 TO.A: Nr. 4; Ausführungsbestimmungen zum RKG: Nr. 1 Abs. 3, 33, 34 Abs. 2; Runderlasse des preußischen Finanzministers vom 29. November 1941 und 8. November 1943; Runderlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 1951

Leitsätze:

1. Zu den gemäß Nr. 4 ADO zu § 3 TO.A auf Angestellte anwendbaren Reisekostenvorschriften für Beamte gehören grundsätzlich auch die für diese ergangenen einschlägiger Verwaltungsanordnungen (Erlasse).
2. Eine Verwaltungsanordnung, die die oberste Dienstbehörde eines staatlichen Verwaltungszweiges erlassen hat, wird dadurch, daß die oberste Dienstbehörde beim Übergang des Verwaltungszweigs auf eine öffentlichrechtliche Körperschaft die Stellung einer obersten Aufsichtsbehörde dieser Körperschaft erhält, nicht zu einer Verwaltungsanordnung der obersten Aufsichtsbehörde.
3. Die Nr. 1 Abs. 3, 2. Halbsatz der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz ist für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen spätestens mit Inkrafttreten des Landesbeamtengesetzes vom 15. Juni 1954 weggefallen.

Aktenzeichen: 4 AZR 257/60

Urteil des BAG vom 29. November 1961 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 257/60

6 Sa 745/59 Düsseldorf

Verkündet
am 29. November 1961

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! ¹⁹¹

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29. November 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Zwerenz und Werner für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 2. Juni 1960 - 6 Sa 745/59 - und das Urteil des Arbeitsgerichts Essen vom 13. November 1959 - 1 Ca 1639/59 - aufgehoben.

Die Klage wird in vollem Umfange abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit dem 16. Juli 1952 in den Diensten der Beklagten. Er ist als technischer Angestellter mit einer Vergütung nach VergGr. IV b TO.A beim Katasteramt tätig. In der Zeit seit dem 1. Januar 1957 war er des öfteren mit Vermessungsarbeiten im Stadtgebiet der Beklagten befaßt.

In Nr. 3 des Runderlasses des preußischen Finanzministers über die Gewährung von Reisekostenvergütung bei Bezirksreisen im Bereich der preußischen Katasterverwaltung vom 29. Oktober 1941 (PrFMBl. S. 328) in der Fassung des Runderlasses vom 8. November 1943 (PrFMBl. S. 218) ist bestimmt:

"Beamte und Angestellte erhalten bei Ausführung örtlicher Messungsarbeiten innerhalb der Gemeindegrenzen ihres dienstlichen Wohnsitzes oder tatsächlichen Wohnortes (Wohngemeinde) und deren Nachbarorte folgende Pauschvergütung:

Bei ununterbrochener Abwesenheit von ihrer Wohnung

- a) von 6 - 8 Stunden = 1,-- RM,
- b) von mehr als 8 Stunden = 2,-- RM.

Hierdurch sind allgemein die Zehrkosten abgegolten."

Die hierin festgelegten Pauschbeträge sind durch Rund-erlasse des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) vom 12. Dezember 1951 und des Innenministers dieses Landes vom 4. Juni 1957 wiederholt erhöht worden.

Der Kläger ist der Ansicht, er habe nach Maßgabe dieser, auf Grund der Nr. 4 ADO zu § 3 TO.A für ihn geltenden Erlasse Anspruch auf Pauschvergütung für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 19. Juni 1959 in Höhe von 805,50 DM. Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 805,50 DM
nebst 5 % Zinsen seit dem 1. Januar 1957 zu
zahlen.

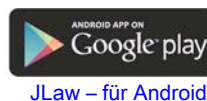
Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Sie macht geltend, seit dem Inkrafttreten des Beamten-gesetzes für das Land NRW vom 15. Juni 1954 seien die Erlasse, auf die der Kläger sich berufe, für die Beamten der Beklagten und damit auch für ihre Angestellten nicht mehr

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



verbindlich. Außerdem habe der Oberstadtdirektor der Beklagten, der auf Grund des Landesbeamtengesetzes als oberste Dienstbehörde i.S. des Reisekostenrechts anzusehen sei, entschieden, daß eine Pauschvergütung von Reisekosten bei Außendienst innerhalb des Stadtbezirks nicht gewährt werde. Im übrigen seien etwaige Ansprüche des Klägers, soweit sie für eine frühere Zeit als 1 Jahr vor Klageerhebung geltend gemacht würden, nach § 17 des Reisekostengesetzes erloschen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, dem Zinsanspruch jedoch nur in Höhe von 4 % seit Zustellung der Klage. Das Landesarbeitsgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 649,20 DM nebst 4 % Zinsen ab 3. Juni 1959 verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte Abweisung der Klage in vollem Umfang, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte Erfolg.

Wenn das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Kläger die Auffassung vertritt, die Erlasse des preußischen Finanzministers (PrFM) über die Gewährung von Reisekostenvergütung bei Bezirksreisen im Bereich der preußischen Katasterverwaltung vom 29. Oktober 1941 in der Fassung des Runderlasses vom 8. November 1943 sowie der Runderlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) vom 12. Dezember 1951 seien auf das Arbeitsverhältnis des Klägers anzuwenden, so ist das nicht frei von Rechtsirrtum.

Es bedarf zunächst keiner Erörterung, ob die Erlasse des PrFM, die sowohl Beamte als auch Angestellte betreffen, Dienstordnungen i.S. des § 16 AOGÜ darstellen, soweit die letztgenannte Personengruppe in Betracht kommt, und ob sie als solche weitergegolten haben, nachdem die preußischen Katasterbehörden mit Wirkung vom 1. Oktober 1944 auf Grund des § 1 der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Kataster- und Vermessungswesens vom 30. September 1944 (RGBl. I S. 273) Reichsbehörden geworden waren.



- 4 -

Denn handelte es sich um Dienstordnungen, so konnten sie als für die preußische Katasterverwaltung bzw. die Reichsvermessungsverwaltung des Katasterdienstes geltendes autonomes Satzungsrecht nur so lange normative Wirkung haben, wie der Behördenverband, für den sie erlassen waren, Bestand hatte. Sie sind daher spätestens mit dem Wegfall der zuständigen Reichsverwaltung beim Zusammenbruch des Reichs selbst weggefallen (vgl. BAG 8, 181, 352).

Wenn daher den Runderlassen des PrFM lediglich die Eigenschaft von Verwaltungsanordnungen zukommt, so kann sich der Kläger zur Begründung des von ihm erhobenen Anspruchs weder darauf noch auf den Runderlaß des Finanzministers des Landes NRW berufen.

Angestellte erhalten zwar gemäß Nr. 4 ADO zu § 3 TO.A Reisekostenvergütungen unter sinngemäßer Anwendung der Reisekostenvorschriften für die Beamten. Dem Berufungsgericht ist beizupflichten, daß hierzu außer den in Gesetzen und Rechtsverordnungen enthaltenen Regelungen auch die für die Beamten ergangenen einschlägigen Verwaltungsanordnungen (Erlasse) gehören, soweit sie jenen nicht widersprechen, wobei allerdings zu beachten ist, daß solche Erlasse über Nr. 4 ADO zu § 3 TO.A nicht die Qualität materieller Rechtsvorschriften erlangen, sondern für Angestellte in derselben Weise gelten wie für Beamte (vgl. hierzu BAG AP Nr. 1 zu § 22 TO.A). Wie das Landesarbeits^{gericht} ohne Rechtsirrtum weiter annimmt, sind der Beurteilung von Reisekostenansprüchen eines Angestellten nach der angeführten TO.A-Bestimmung diejenigen Reisekostenvorschriften zugrunde zu legen, die im jeweiligen Anspruchszeitraum für die Beamten des im Einzelfall in Betracht kommenden öffentlichen Arbeitgebers bestehen (vgl. BAG AP Nr. 5 zu § 6 TO.A und das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senats vom 28. Juni 1961 - 4 AZR 11/60). Es kommt also darauf an, ob die hier in Rede stehenden Erlasse im Klagezeitraum (1. Januar 1957 bis 19. Juni 1959) für die Beamten der Beklagten Geltung hatten. Das ist aber entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts zu verneinen.

- 5 -



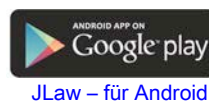
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Erlasse des PrFM vom 29. Oktober 1941 und 8. November 1943, die sich lediglich an die Beamten und Angestellten der preußischen Katasterverwaltung und, sofern die Erlasse nach dem 1. Oktober 1944 von der Reichsvermessungsverwaltung des Katasterdienstes übernommen worden sind, an deren Beamte und Angestellte wandten, sind spätestens mit der Auflösung der letztgenannten Verwaltung gegenstandslos geworden und weggefallen. Wenn das angefochtene Urteil feststellt, diese Erlasse seien nach den staatsrechtlichen Veränderungen der Jahre 1945 - 1948 von der für die Katasterverwaltung zuständigen obersten Dienstbehörde des Landes NRW ausdrücklich "aufrechterhalten" worden, so ergibt sich daraus nur, daß die Erlasse auf Grund einer eigenen, inhaltlich mit der des PrFM übereinstimmenden Regelung des Innenministers des Landes NRW für die vom Land nach seiner Errichtung zunächst fortgeführten Landeskatasterverwaltung weitergegolten und sich mithin ausschließlich an Landesbedienstete gerichtet haben, was auch das Landesarbeitsgericht annimmt. Eine solche Maßnahme hielt sich im Rahmen der dem Innenminister als oberster Dienstbehörde der Landeskatasterverwaltung in § 14 Reisekostengesetz (RKG) vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) in Verbindung mit den Nrn. 34 Abs. 2, 33 der Ausführungsbestimmungen (A.B.) zum RKG vom 16. Dezember 1933 (RBB S. 192) erteilten Ermächtigung, bei Dienstgängen eine Pauschvergütung für notwendige und andere unvermeidbare Auslagen zu gewähren. Irrig ist jedoch die Ansicht des Berufungsgerichts, die für die Katasterbehörden des Landes durch den zuständigen Minister weiter angewandten Erlasse des PrFM seien auch nach der zum 1. November 1948 erfolgten Übernahme dieser Behörden durch die Städte und Kreise (§ 1 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 in GVBl.-NRW S. 180, vgl. auch Verwaltungsanordnung vom 25. Oktober 1948, MinBl.-NRW Sp. 567) für deren Verwaltungen verbindlich geworden. Zwar ist der Innenminister, der bis zum 1. November 1948 oberste Dienstbehörde der Landeskatasterverwaltung war, nach diesem Zeitpunkt oberste



Aufsichtsbehörde der städtischen bzw. Kreiskatasterverwaltungen geworden (vgl. Ziff. III der Verwaltungsanordnung vom 25. Oktober 1948). Es trifft auch zu, daß, worauf das Landesarbeitsgericht hinweist, nach der Bestimmung der Nr. 1 Abs. 3, 2.Halbsatz A.B. die oberste Aufsichtsbehörde einer der staatlichen Aufsicht unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die oberste Dienstbehörde i.S. des RKG ist. Deshalb gilt aber noch nicht eine vom Innenminister vor dem 1. November 1948 getroffene Reisekostenregelung für die Beamten der den Stadt- .bzw. Kreisverwaltungen eingegliederten Katasterbehörden. Das Landesarbeitsgericht übersieht hier, daß es darauf ankommt, in welcher Funktion die oberste Dienstbehörde die Verwaltungsanordnung herausgegeben hat, ob als oberste Behörde des unmittelbaren Dienstherrn oder als oberste Aufsichtsbehörde einer Körperschaft, Anstalt usw., die lediglich die Aufgaben der obersten Dienstbehörde wahrnimmt. Ist die Verwaltungsanordnung von Seiten der obersten Dienstbehörde eines ihr zugehörigen oder unterstellten staatlichen Verwaltungszweiges ergangen, wie es hier bei der "Aufrechterhaltung" der Erlasse des PrFM durch den Innenminister des Landes NRW für die Landeskatasterverwaltung geschehen ist, dann wird eine derartige Anordnung durch eine Umorganisation, wie sie bei den Katasterbehörden in NRW vorgenommen worden ist, nicht zu einer solchen der obersten Aufsichtsbehörde der Kommunen und Kommunalverbände, auch wenn diese in gewisser Hinsicht nach RKG Funktionen einer obersten Dienstbehörde wahrzunehmen hatte. Daher bindet ein Erlaß der in Rede stehenden Art, der für die Staatsverwaltung ergangen ist, nicht die Kommunalverwaltungen. Daß vom Innenminister als oberster Aufsichtsbehörde der städtischen bzw. Kreisverwaltungen nach dem 1. November 1948 auf Grund der Nr. 1 Abs. 3, 2.Halbsatz A.B. die Gewährung einer Pauschvergütung für Dienstgänge an die bei den Gemeinden tätigen Katasterbeamten nach Maßgabe der Erlasse des PrFM angeordnet oder eine solche Vergütung in einem neuen Erlaß geregelt worden ist, hat das angefochtene Urteil nicht festgestellt. Vielmehr hat der Innenminister lediglich - z.B. im Runderlaß vom 1. Juni 1950 - I - 128-23 - Nr. 940/50 -, die rechtsirrig Ansicht geäußert, die Erlasse des



PrFM vom 29. Oktober 1941 und 8. November 1943
seien für den Bereich der eingegliederten Katasterämter
weiterhin verbindlich.

Im übrigen wäre die beklagte Gemeinde auch nicht verpflichtet, nach einer Verwaltungsanordnung gemäß den Nrn. 34 Abs. 2, 33 A.B., falls der Innenminister eine solche auf Grund der Nr. 1 Abs. 3, 2.Halbsatz aaO erlassen hätte, noch im Klagezeitraum (1. Januar 1957 bis 19. Juni 1959) zu verfahren. Es kann dahingestellt bleiben, ob die zuletzt genannte Bestimmung, die ihre endgültige Fassung am 28. Februar 1937 (vgl. RBB S. 207), also zu einer Zeit erhalten hat, in der eine echte kommunale Selbstverwaltung nicht mehr bestand (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 4 TVG Angleichungsrecht), bereits mit der Wiederherstellung der die Regelung der Besoldung der Beamten einschließenden Personalhoheit der Gemeinden nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Staates weggefallen ist (vgl. dazu auch die MilRegVO Nr. 21 betreffend die Abänderung der DGO vom 1. April 1946). Denn jedenfalls ist das spätestens mit dem Inkrafttreten des Landesbeamtengesetzes von Nordrhein-Westfalen (LBG) vom 15. Juni 1954 (GVBl. NRW S. 237) geschehen. Nr. 1 Abs. 3, 2.Halbsatz A.B. lehnt sich an § 151 Abs. 1 Deutsches Beamtengesetz (DBG) vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) an, der ausdrücklich angeführt ist. Nach § 151 Abs. 1 DBG konnte sich die oberste Aufsichtsbehörde einer öffentlichrechtlichen Körperschaft die Entscheidung in denjenigen Fällen, in denen nach dem DBG die oberste Dienstbehörde zu entscheiden hatte, selbst vorbehalten. Der Hinweis auf diese Bestimmung in Nr. 1 Abs. 3, 2.Halbsatz A.B. bedeutet also, daß im Interesse einer einheitlichen Handhabung der Reisekostenvorschriften bei den Kommunalbeamten entsprechend verfahren werden sollte. Nach dem LBG, das in seinem § 217 Abs. 1 Ziff. 2 das DBG und damit dessen § 151 aufgehoben hat, besteht jedoch für die oberste Aufsichtsbehörde der Gemeinden die Möglichkeit, allgemein die Entscheidungsfunktion der obersten Dienstbehörde an sich zu ziehen, nicht mehr. Vielmehr ist diese Befugnis auf einige wenige, im LBG



im einzelnen festgelegte und hier nicht in Betracht kommende Fälle beschränkt (vgl. § 43 Abs. 3, § 166 Abs. 4, § 174 Abs. 2 LEG; vgl. ferner die Begründung des Entwurfs zum LEG, abgedruckt bei Bochall, LEG-NRW, 1955, S. 384). Da sich also die Verhältnisse, auf die Nr. 1 Abs. 3, 2. Halbsatz A.B. zugeschnitten ist, grundlegend geändert haben, soweit es sich um die Gemeindebeamten handelt, und der von dieser Bestimmung verfolgte Zweck den sich aus dem LEG ergebenden Rechtsgrundsätzen zuwiderläuft, ist Nr. 1 Abs. 3, 2. Halbsatz A.B. jedenfalls für den Bereich des Landes NRW spätestens mit dem Inkrafttreten des LEG weggefallen (vgl. dazu auch Ambrosius, Das Reisekostenrecht, 9. Aufl., S. 63, 647 Nr. 14 e). Infolgedessen sind die Gemeinden zumindest seit diesem Zeitpunkt nicht mehr verpflichtet, von Seiten der obersten Aufsichtsbehörde auf Grund dieser Vorschrift etwa herausgegebene Verwaltungsanordnungen auf ihre Beamten anzuwenden. Da demnach solche Erlasse der obersten Aufsichtsbehörde nicht zu den in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis 19. Juni 1959 für die Beamten der Beklagten geltenden Reisekostenvorschriften gehören würden, könnte sie der Kläger auch nicht nach Nr. 4 ADO zu § 3 TO.A zur Begründung seines Anspruchs heranziehen.

Soweit der Kläger auf § 23, jetzt § 30 des Landesbe-soldungsgesetzes für NRW verweist, so folgt aus dieser Bestimmung nicht, daß ein Anspruch, wie er im vorliegenden Rechtsstreit erhoben wird, begründet ist.

Da die Klage demnach unbegründet ist, kommt es nicht mehr darauf an, ob Umstände vorliegen, die die Berücksichtigung der Ausschlußfrist des § 17 RKG für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Reisekostenvergütung als mit den Grundsätzen von Treu und Glauben unvereinbar erscheinen lassen. Nur am Rande sei vermerkt, daß die vom Kläger verlangte Pauschvergütung entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht schon deshalb rechtzeitig geltend gemacht worden ist, weil der Personalrat die Frage der Gewährung von Pauschvergütungen beim Personalamt der Beklagten vorgebracht hat. Da der Personalrat in dieser seiner Eigenschaft nicht rechtsgeschäftlicher Vertreter der Arbeitnehmer ist, wird durch derartige Verhandlungen des Personalrats über bestimmte An-

sprüche die für diese bestehende Ausschlußfrist auch dann nicht gewahrt, wenn feststeht, daß es sich um Ansprüche eines bestimmten Arbeitnehmerkreises oder eines bestimmten Arbeitnehmers handelt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Bundesrichter
Dr. Martel ist erkrankt

Dr. Poelmann

Dr. Zwerenz

F. Werner

